

## Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Lippspringe vom 10.10.2018

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Lippspringe beschlossen:

### § 1 Staatliche Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung „Heilbad und Heilklimatischer Kurort“

Aufgrund der Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV NW S. 378) hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 24. März 1975 der Stadt Bad Lippspringe unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Heilbad“ sowie durch Urkunde vom 22. Juni 1982 die Zusatzbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ verliehen.

Am 3. Februar 2015 wurde der Stadt Bad Lippspringe nach Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erneut die Urkunde mit der Artbezeichnung „Heilbad und Heilklimatischer Kurort“ durch die Bezirksregierung Detmold verliehen.

### § 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Lippspringe erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (Kureinrichtungen) sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe nachstehender Satzungsbestimmungen. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Die Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleiben unberührt.
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Kureinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere solche Einrichtungen im Erhebungsgebiet, die der Anwendung von Heilmitteln oder Therapien, dem Aufenthalt, der körperlichen Betätigung oder der Unterhaltung der Gäste dienen. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber dem Beherbergungsbetrieb bzw. dem Klinikbetrieb die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Unterlagen der Stadt Bad Lippspringe zur Prüfung und Einsicht vorzulegen.
- (4) Der Kurbeitrag ist durch den Beherbergungsbetrieb bzw. den Klinikbetrieb einzuziehen und an die Stadt Bad Lippspringe abzuführen.

### § 3 Kurbeitrag

- (1) Der Kurbeitrag wird in dem als Kurgebiet anerkannten Gebiet erhoben. Die Grenzen des Kurgebiets sind in Anlage 1 definiert, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Kurbeitragsatzung ist.
- (3) Weitere Eintrittsverpflichtungen innerhalb des Kurgebietes bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 4 Kurbeitragspflicht

Kurbeitragspflichtig ist, wer

- a) im Kurgebiet Unterkunft nimmt oder wem eine Unterkunft zugewiesen worden ist, ohne in ihr seine Hauptwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung zu haben.
- b) in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeuge oder Zelte, im Kurgebiet übernachtet.
- c) außerhalb des Kurgebietes in Bad Lippspringe zu Kur- oder Erholungszwecken eine vorübergehende Unterkunft hat und Kureinrichtungen in Bad Lippspringe in Anspruch nimmt.

## § 5 Dauer der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht beginnt

- (1) in den Fällen des § 4 a) und b) mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Die Bemessungsgrundlage ist die Übernachtung.
- (2) in den Fällen § 4 c) mit dem Tag der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen oder Kurveranstaltungen. Sie endet, wenn die Kureinrichtungen oder Kurveranstaltungen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

## § 6 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, soweit und solange sie

- a) das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben
- b) nachweislich aus Anlass von Tagungen oder Kongressen bzw. beruflichen Gründen im Kurgebiet Unterkunft nehmen. Der Nachweis des beruflichen Aufenthaltes ist von der kurbeitragspflichtigen Person zu erbringen.
- c) Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 70 %. Der Nachweis zur Behinderung ist von der kurbeitragspflichtigen Person zu erbringen.
- d) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten oder Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbeschädigtenausweis bzw. Schwerbehinderten-ausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- e) am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden. Der Nachweis der Aus- bzw. Weiterbildung ist zu erbringen.

## § 7 Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird ermäßigt bei kurbeitragspflichtigen Personen gemäß § 4a, denen eine Unterkunft in einer Klinik des Medizinischen Zentrums für Gesundheit (MZG) zu Rehabilitationszwecken zugewiesen wird.

## § 8 Gästekarte

Die Gästekarte wird von dem Beherbergungsbetrieb, bzw. dem Klinikbetrieb auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

## § 9 Kurbeiträge

Der Kurbeitrag wird entrichtet von Kurbeitragspflichtigen gemäß § 4 a), b), und c) durch Erwerb einer Gästekarte

## § 10 Rechte der Beitragspflichtigen

Der Besitz der Gästekarte ist Voraussetzung zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen, sowie Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür keine besonderen Eintrittsgelder erhoben werden. Sie ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

## § 11 Erhebungsform des Kurbeitrages

- (1) Der Beherbergungsbetrieb, bzw. Klinikbetrieb, hat den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Bad Lippspringe abzuführen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, Gästekarten auszustellen. Er ist berechtigt, auf Antrag in den Fällen des § 6 dieser Satzung eine Befreiung auszusprechen und in den Fällen des § 7 dieser Satzung eine Ermäßigung des Kurbeitrages zu gewähren. Der Nachweis, der die Befreiung bzw. Ermäßigung rechtfertigt, muss prüffähig hinterlegt werden. Bei fehlendem oder offensichtlich falschem Nachweis haftet der Beherbergungsbetrieb bis zur Höhe des vollen Kurbeitrages.

## § 12 Meldepflicht, Haftung

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten gewährt, ist verpflichtet, sie vom Tage der Anreise an in ein Fremdenverzeichnis einzutragen und dieses auf Verlangen der Stadt Bad Lippspringe oder deren Beauftragten vorzulegen.
- (2) Als Gesamtschuldner haftet für den Kurbeitrag neben den kurbeitragspflichtigen Personen gemäß § 4, wer nach § 11 Abs. 1 zur Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages verpflichtet ist.

### § 13 Fälligkeit

Der Kurbeitrag ist mit Ausstellung der Gästekarte fällig und monatlich rückwirkend an die Stadt Bad Lippspringe abzuführen.

### §14 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in drei Jahren; die gleiche Frist gilt für die Vollstreckung.

### § 15 Aushang der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen

Wer nach § 11 zur Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages verpflichtet ist, hat die Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen an gut sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

### § 16 Ordnungswidrigkeit und Geldbuße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung mit einem Bußgeld bedroht werden kann.
- (2) Eine Gästekarte gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist und nur für die angegebene Zeit. Wer eine nicht mehr gültige Gästekarte benutzt oder seine Gästekarte einer anderen Person überlässt, ist verpflichtet die entstandenen Einnahmeausfälle der Stadt Bad Lippspringe zu ersetzen. Mindestens ist eine Geldbuße von 30 Euro zu zahlen.
- (3) Ersatzpflichtig im Rahmen des § 16 Abs. 2 ist auch derjenige, der eine Gästekarte missbräuchlich benutzt.

### § 17 Rechtsmittel

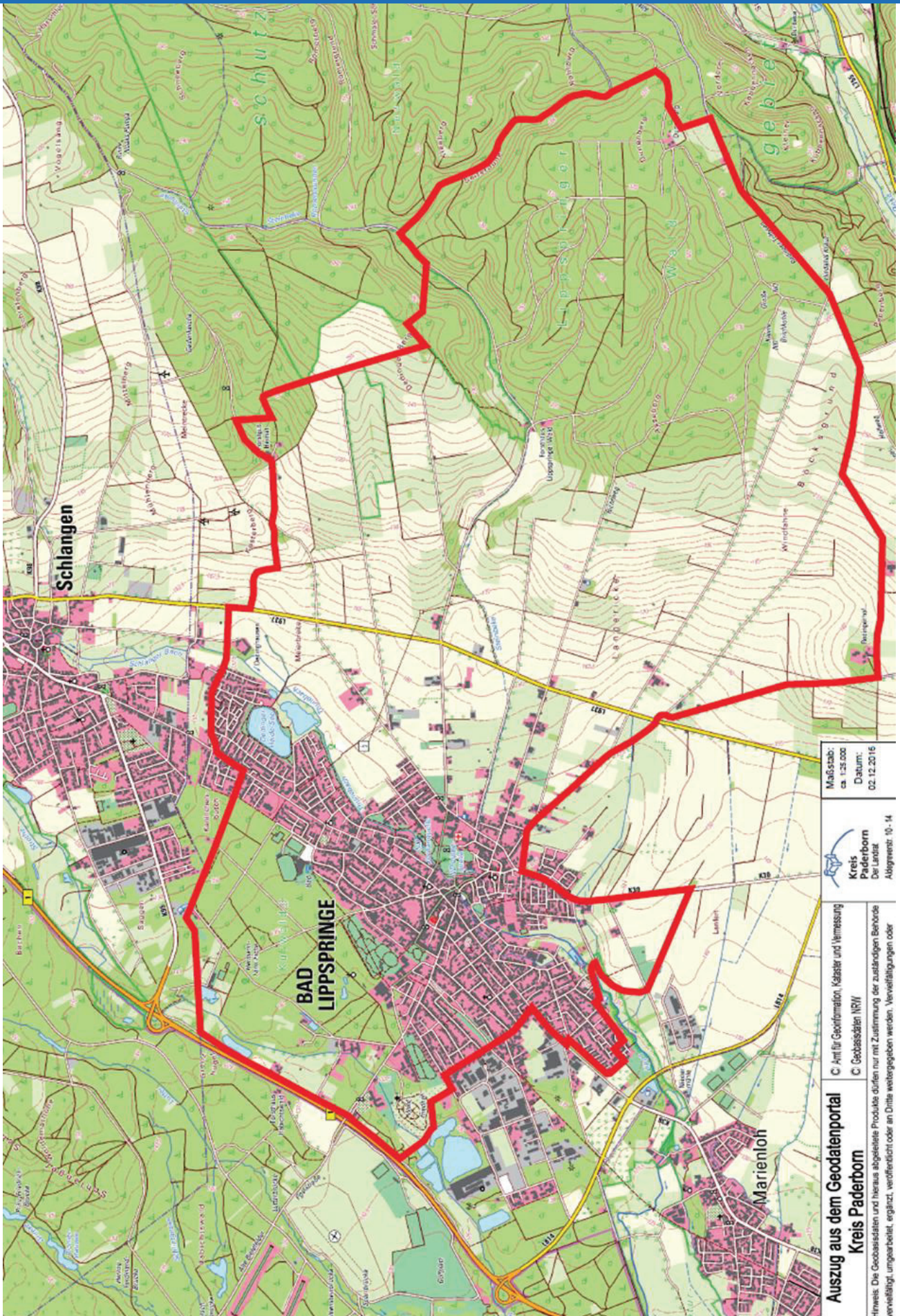
Gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 10.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Lippspringe vom 21. November 2001 außer Kraft.

# Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Lippspringe vom 01.01.2019



**Anlage 2** zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Lippspringe vom 01.01.2019

**Der Kurbeitrag beträgt**

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Kurbeitragspflichtige gemäß § 4 a), b) und c) | 2,80 € |
| b) MZG-Klinikbeitrag gemäß §7 a)                     | 1,70 € |